

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dominik Müller / 079 439 96 00 / mueller@asut.ch Christian Grasser / 079 319 09 17 / grasser@asut.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur den Teilrevisionen wird festgehalten, dass diese im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abzielen. Diese Zielsetzung können wir grundsätzlich nachvollziehen und diverse Anpassungen sind damit auch sachlich erklärbar. Jedoch werden an diversen Stellen über den vom Bundesrat aufgezeigtem Rahmen hinaus Änderungen vorgenommen; teilweise vermeintlich geringfügige Anpassungen, jedoch mit gravierenden Auswirkungen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Anbieterinnen, und sie weiten die Überwachungsmöglichkeiten, unter anderem auch entgegen klaren Grundprinzipien des Datenschutzes, deutlich aus. Viele dieser Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind aus Sicht des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut) nicht sachgerecht, unverhältnismässig und erhöhen mitunter die Systemkomplexität. asut stellt die Fernmeldeüberwachung nicht in Frage und die Telekommunikationsbranche ist bereit, ihren Teil beizutragen, um die Strafverfolgung zu unterstützen. Der Umfang der Kritikpunkte an den Verordnungen (siehe detaillierte Anträge in den folgenden Tabellen) ist jedoch so gross, dass aus Sicht der asut die Teilrevisionen abgelehnt und überarbeitet werden müssen.

Einleitend einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Teilrevisionen der Verordnungen zum BÜPF

- Bei der Ausweitung der Pflichten und Massnahmen für die mitwirkungspflichtigen Anbieterinnen fehlt eine Fokussierung auf Bereiche, welche in der Praxis auch von Bedeutung sind. Verschiedene neue Vorgaben sind oftmals sehr spezifisch und nur beschränkt relevant (nice-to-have). Die Umsetzung dieser Vorgaben zieht bei den Anbieterinnen jedoch substantielle Investitionen sowie Betriebsaufwände nach sich. Neben den Kosten erhöht sich auch die Komplexität der Systeme und stetig ändernde Anforderungen (z.B. Automatisierung, Sicherheitsanforderungen) erschweren die Planungs- und Investitionssicherheit.
- Dies zeigt sich beispielhaft an der Forderung nach mehr Automatisierung. Automatisierung mag auf Seiten der Strafverfolger den Aufwand verringern. Nicht jedoch bei allen Anbieterinnen. Müssen die Systeme zur Automatisierung doch zuerst beschafft (Investitionen) und anschliessend betrieben (Wartung, Unterhalt, Anpassungen) und weiterentwickelt werden. Die Entschädigungen für den Aufwand bei den Anbieterinnen sind dabei nicht kostendeckend und die Finanzierungslücke wird zunehmend grösser: Einerseits, weil neue Anforderungen zu erneuten Investitionen führen und andererseits, weil die Entschädigung für einzelne Überwachungsmassnahmen massiv reduziert wurden (z.B. Reduktion der Entschädigung für die Bearbeitung von Gesuchen von CHF 250 auf CHF 3 im Rahmen der letzten Revision der GebV-ÜPF).
- Der Bereich Automatisierung zeigt auch die datenschutzrechtlichen Probleme auf. Einerseits wird das Datenschutzprinzip der Minimierung der Datensammlungen und -speicherung verwässert. Andererseits können mit der Automatisierung immer mehr Personen auf immer umfangreichere Daten zugreifen, was dem Prinzip «need-to-know» widerspricht.

Detaillierte Kritikpunkte zu den Teilrevisionen der Verordnungen zum BÜPF

- **Investitionen und Aufwand:** Die Einführung diverser 5G-relevanter Abfragen erfordert den Einsatz und Betrieb neuer Systeme. Auch diverse kleinere Anpassungen an bestehenden Vorgaben werden zu zusätzlichem Aufwand und Investitionen führen (z.B. Art. 56a, 56b, 60 VÜPF) und die Verkürzung der Reaktionszeiten (Art. 14 Abs. 2 Bst. d VD-ÜPF) zieht einen Ausbau der Pikettdienste nach sich. Da die Anforderungen an 5G noch nicht definiert sind, lassen sich nicht alle Anpassungen gleichzeitig planen und umsetzen, was zusätzlich zu Doppelspurigkeiten führen wird.
- **Nicht umsetzbare Massnahmen:** Einzelne Massnahmen sind technisch nicht umsetzbar (z.B. Art. 60 Bst. g 2 VÜPF) oder müssen gemäss Bestätigung der Behörden gar nicht umgesetzt werden (z.B. Art. 20a Abs. 1 VÜPF: Online-Identifizierung gemäss FINMA Rundschreiben 2016/7). Solche Massnahmen sollen konsequent als Empfehlung formuliert werden und nicht als zwingende Vorgabe.
- **Zugangsmittel für verdeckte Ermittlung:** Die Abgabe von Zugangsmitteln (z.B. SIM-Karte) an Polizeibehörden ohne gemäss BÜPF eine Ausweiskopie zu hinterlegen ist rechtlich nicht zulässig oder zumindest unklar. Zudem führt dies in der Praxis zu Situationen, wo die Identität des Ermittlers nicht mehr geschützt werden kann (z.B. wenn bei einer Anfrage ersichtlich wird, dass ein Ausweis fehlt). Zugangsmittel für die Ermittlung sollen via zentrale Bundesstelle bereitgestellt werden.
- **Positionsbestimmung (LALS):** Die Spezifizierung von LALS durch 3GPP ist noch nicht abgeschlossen. Zudem wird LALS nur für 5G-Standalone (5GS) verfügbar sein und nicht für die heute bereits in Betrieb stehenden 5G-Anlagen. Daher ist diese Vorgabe auf 5GS zu begrenzen bzw. die Einführung von LALS auf eine spätere Revision der Verordnung aufzuschieben, da dann die technische Norm für LALS auch vorliegt.
- **Datensicherheit und Datenschutz:** Die Forderungen, sicherheitsrelevante Techniken wie Verschlüsselungen nicht mehr zu nutzen oder zu entfernen sowie die Ausweitung der Auskunftsdaten (z.B. auf Randdaten, die eigentlich eine Überwachungsmaßnahme darstellt) steht im Widerspruch zum Datenschutz sowie zu den Anstrengungen, die Datensicherheit (Cybersecurity) zu stärken.
- **Zusätzliche Überwachungsanforderungen:** Zusätzliche Überwachungsanforderungen (z.B. Art. 50 Abs. 10 VÜPF) mit Auswirkungen auf die Systemstruktur (v.a. Kundensysteme) der Anbieterinnen sollen gestrichen werden oder zumindest nur gegen Entschädigung umgesetzt werden.
- **Übergangsfristen:** Angesichts der komplexen Umsetzung der neuen und erweiterten Vorgaben sowie der notwendigen Investitionen und betrieblichen Anpassungen sollen die Übergangsfristen deutlich verlängert werden.
- **Differenzen zwischen Verordnungstext und erläuterndem Bericht:** Im erläuternden Bericht werden diverse Vorgaben detaillierter spezifiziert, als in der Verordnung. Beispielsweise der Automatisierungsgrad (zu Art. 18 VÜPF) oder beim Identifikator für die OTO-ID, d.h. dem Glasfaser-Heimanschluss (zu Art. 35 Abs. 1 Bst. d). Dies schafft Rechtsunsicherheit und soll daher geklärt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
3, Abs. 1 Bst. a.	Genereller Hinweis	Die Vorgabe seitens des EJPD soll keine Auswirkung haben auf die Kommunikationsvorgaben seitens des Dienstes ÜPF gegenüber den Anbieterinnen. Die Sicherheitsanforderungen sollen «state of the art» sein.
4a	Formulierungsanpassung: «Die rückwirkende Überwachung beginnt frühestens 185 Tage vor dem Tag ...»	Eine Definition in Monaten ist nicht genügend klar bzw. zu unbestimmt. Eine Angabe nach Tagen erscheint deshalb zielführender. Die zusätzlichen Tage sind dafür eingeplant, dass bei allfällig dazwischenliegenden Wochenenden oder Feiertagen für die Umsetzung ein «Handlungsspielraum» besteht. Sofern nicht nachfolgend im Einzelnen festgehalten, soll diese Anpassung für sämtliche in Diskussion stehenden Dokumente vorgenommen werden.
18 Abs. 2	Formulierungsanpassung: «Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40–42 a, 43a, 48a und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 automatisiert. Alle anderen Auskünfte erteilen sie manuell oder automatisiert.»	Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Anbieterinnen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch die betroffene Anbieterin und beseitigt damit eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen; sie untergräbt insbesondere auch die Prinzipien des Datenschutzes. Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.
20a Abs. 1	Formulierungsanpassung: «Da der Vorgang des Identitätsnachweises nicht vorgeschrieben ist, ist auch eine Video- oder Online-Identifizierung möglich. Diese orientiert sich an den Sicherheits- und Qualitätsstandards des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» für die Onlineidentifizierung im Bankenbereich einzuhalten.»	Für die Anbieterinnen ist unbestritten, dass sich eine Video- oder Online-Identifizierung weiterhin am erwähnten FINMA-Rundschreiben zu orientieren hat. Gleichwohl können nicht sämtliche Anforderungen des erwähnten FINMA-Rundschreibens vollumfänglich erfüllt werden, zumal Anbieterinnen auch nicht analog wie Banken funktionieren. So muss es gemäss der – mit dem ÜPF abgestimmten Praxis – weiterhin möglich bleiben, einen automatisierten «Liveness-Check» anzubieten. Eine direkte audiovisuelle Kommunikation zwischen Agenten und Kunden soll deshalb weiterhin nicht zwingend gefordert sein.
20a Abs. 5	Streichung: Dieser Absatz ist in der vorliegenden Version ersatzlos zu streichen .	Vorab erscheint fraglich, ob sich diese Ausnahme auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt. Nach Auffassung von asut ist dies nicht der Fall. Art. 21 BÜPF sieht vor, dass gewisse Angaben wie Kundenname zwingend zu erfassen sind. Weiter ist es nicht sachgerecht, dass sich die Anbieterinnen darum kümmern müssen, wie sie

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: «Die FDA stellen einer zentralen Stelle beim ÜPF jährlich eine entsprechend einverlangte Anzahl Prepaid-Zugangsmittel zur Verfügung. Die zuständige Stelle beim ÜPF organisiert die Verteilung dieser SIM-Karten an die berechtigten Polizeibehörden der Kantone und des Bundes sowie des NDB. Die zuständige Stelle beim ÜPF gibt den FDA entsprechende Identitäten bekannt, um eine systemmässige Zuordnung bei den FDA zu ermöglichen.»	die Identität berechtigter Fahndungspersonen (nicht) registrieren, um sie nicht zu gefährden. Die Sicherstellung, dass solche SIM-Karten nicht mit Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang gebracht werden können, kann eine Anbieterin letztlich nicht garantieren, da aufgrund der fehlenden Ausweishinterlegung immer entsprechende Rückschlüsse gemacht werden können. Dies aufgrund der einerseits intern zu gewährenden Zugriffsmöglichkeiten, aber auch durch die Tatsache, dass diverse externe Stellen wie z.B. sämtliche Polizeibeamten auf diese automatisierten Informationen zugreifen können. Weiter bleibt unklar, wie Anbieterinnen überprüfen können, welche konkreten Stellen von Bund und Kantonen zum Bezug solcher SIM-Karten berechtigt wären. Diese Angelegenheit muss zwingend in der Aufgabe einer zuständigen Behörde gelegt werden. Es drängt sich eine Zuständigkeit des ÜPF auf, welcher bei allfälligen Auskunftsgesuchen zu solchen «Legenden-Nummern» im Bilde ist.
21	Formulierungsanpassung: in allen sechs Absätzen ist «6 Monaten» mit « 185 Tagen » zu ersetzen.	Vgl. Begründung unter Art. 4a oben
35 Abs. 1 Bst. b. 2.	Formulierungsanpassung: «...falls bekannt, weitere Kontaktdaten und deren Gültigkeitszeitraum , und...»	Art. 35 betrifft Auskünfte die automatisiert erteilt werden müssen. Die sehr offene Formulierung bezüglich Kontaktdaten mit Gültigkeitszeitraum ist für die technische Umsetzung nicht geeignet, zumal die Anbieterin den Gültigkeitszeitraum von Kontaktdaten grundsätzlich nicht kennt. Und sollte dies auf irgendeine Weise überhaupt erkennbar gemacht werden, so wäre eine entsprechende automatisierte Umsetzung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Den Gültigkeitszeitraum der Dienstleistungserbringung wird gestützt auf Abs. 1 Bst. d. 3. angegeben, was im vorliegenden Kontext wesentlich erscheint.
35 Abs. 1 Bst. c. 2.	Formulierungsanpassung: «...falls bekannt, die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person, weitere Kontaktdaten und deren Gültigkeitszeitraum , der Angaben, und so wie...»	Siehe Begründung oben bei Art. 35 Abs. 1 Bst. b. 2
36 Abs. 1 Bst. f.	Formulierungsanpassung: «falls zutreffend, die zugehörigen	PUK Codes sind fix und haben keinen Gültigkeitszeitraum.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	PUK- und PUK2-Codes und deren Gültigkeitszeitraum. »	
36 Abs. 3. Bst. F	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Für die Anbieterin würde dies erneut zusätzliche Investitionen (die Auskunft muss automatisiert werden) bedeuten für Fälle, die sehr selten vorkommen können und im Bereich «nice-to-have» zu liegen scheint.
38 Abs. 1 lit. a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Für kleine Anbieterinnen ist eine Umsetzung zur Gewährleistung der Herausgabe der eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z.B. Benutzername) im Rahmen des Auskunftstypes dieser Bestimmung unverhältnismässig.
39 / 39 Abs. 1 Bst. b	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter zu 39 Abs. 1 Bst. b. Formulierungsanpassung: «wenn Ziel-Adressierungselemente gesucht sind und die Anbieterinnen diese Ziel-Adressierungselemente für die Identifikation der Kunden gemäss genutztem NAT-Verfahren speichern muss: »	Artikel 39 zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als sekundäre Telekommunikationsdaten gelten, muss ihre Beschaffung von einem Zwangsmaßnahmengengericht genehmigt werden und sollte gegebenenfalls als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden. Nicht alle Anbieterinnen verwenden ein CGNAT Verfahren, bei dem für die Identifikation der Kunden die Ziel IP-Adresse verwendet und diese auch gespeichert wird. Die Anfrage mit Ziel IP-Adresse ist in diesem Fall nicht möglich. Diesem Umstand muss in der Definition der Verpflichtung Rechnung getragen werden.
42 Abs. 2 Bst. j	Formulierungsanpassung: «mit dem angefragten Dienst verbundene Identifikatoren, zum Beispiel ein Wiederherstellungs-Adressierungselement MSISDN.»	Die automatisierte Suche nach einem Wiederherstellungs-Adressierungselement stellt für die Anbieterinnen einen unverhältnismässig hohen Aufwand dar, weil hierfür mitunter auch die Kundenmanagement- und weitere andere Systeme angepasst werden müssen
42a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Im Rahmen einer einfachen Auskunft sollen mit IR_51 neu auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Da es sich hierbei jedoch um Randdaten handelt, wäre dies nach Ansicht von asut gemäss geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss zulässig; die Norm verletzt deshalb die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF). Die übrigen Auskünfte/Informationen gemäss Bst. a und b sind bereits im IR_13 E-Mail nach Art. 42 enthalten. Entsprechend macht eine doppelte Information hier keinen Sinn und der Artikel ist gesamthaft zu streichen.
43 Abs. 2 Bst. j	Formulierungsanpassung:	Vgl. Kommentar unter Art. 42 Abs. 1 Bst. j

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	«mit dem angefragten Dienst verbundener Identifikator, zum Beispiel ein Wiederherstellungs-Adressierungselement Nutzeradresse.»	
43a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen	Beim IR-52 handelt es sich um sog. ankommende Informationen, welche in dieser Form nicht in den Randdaten der Anbieterinnen vorhanden sind (keine Randdaten des Netzzugangs). Abgesehen davon wären solche Daten ebenfalls als Randdaten zu definieren respektive zu behandeln. Sie wären somit nur mit richterlichem Beschluss zulässig, weshalb die gesetzliche Grundlage fehlt, diese hier als Auskunftsdaten einzufordern (vgl. auch oben Kommentar unter Art. 42a).
48c	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen .	Dieser IR beinhaltet Zugriffe auf die historischen Randdaten ohne eine richterliche Genehmigung. Die fortschreitende Aushöhlung der Kontrolle der Zugriffe auf die historischen Daten entbehrt einer genügenden Rechtsgrundlage (vgl. auch Kommentar oben unter Art. 42a).
50, Abs. 7	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen .	Das BÜPF kennt eine solche Bestimmung zur Aufhebung der Verschlüsselung derzeit nur für Fernmeldedienste verbunden mit der Beschränkung auf die rückwirkende Aufhebung (Art. 26 Abs. 2 lit. c BÜPF). Die neue Bestimmung wird auch auf grosse AAKD ausgeweitet. In Zusammenhang mit AAKD ist der neue Anwendungsbereich unklar hinsichtlich der Frage, ob die Echtzeitüberwachung und die rückwirkende Überwachung oder lediglich die Echtzeitüberwachung gemeint ist. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu technischen Schwierigkeiten bei Anbietern von asymmetrischen Ende-zu-Ende Verschlüsselungsdiensten. Sofern eine rückwirkende Überwachung für diese technisch möglich ist, müssten sie regelmässig gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen verstossen, um diese zu erfüllen sowie die Cybervulnerabilität steigen würde.
50 Abs. 8	Streichung: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen .	Die Überwachung von HLR, HSS, UDM ist ein weiterer Ausbau der Überwachungspflichten, die bei den Anbieterinnen zu zusätzlichen Investitionen und erhöhter Komplexität führt. Dabei ist der Mehrwert dieser Ergänzung für die Strafverfolgung fraglich, da die gemäss Erläuterung gefragten Informationen von verschiedenen in der Überwachung beteiligten Netzelementen bereits als Interception related Information (IRI) geliefert werden.
50 Abs. 10	Streichung: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen . Eventualiter: «Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein	Nach einer langen intensiven und breit abgestützten Diskussion hat der Dienst ÜPF 2020 die «Erläuterungen und Praxisbeispiele zur Unterscheidung zwischen Edition und BÜPF-Anfrage» publiziert. Darin wird im Kapitel 1.2 definiert, dass bei Rechnungen für den Verkauf von Endgeräten oder für eine Geräteversicherung der Zusammenhang zum Fernmeldeverkehr fehlt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar warum der Wechsel eines Endgerätes vom Anbieter im Rahmen von Echtzeitverbindungen detektiert und Aktionen daraus abgeleitet werden müssten, da das Endgerät nicht im Scope von BÜPF ist. Weiter ist aus Sicht asut die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>neues Endgerät oder eine neue SIM zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese ebenfalls zu überwachen. Es wird dafür keine zusätzliche Gebühr fällig und keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche LIID anfordern.»</p>	<p>einseitig vom Dienst ÜPF verordnete Abweichung von der in der breit abgestützten Diskussion definierten Abgrenzung nicht zulässig. Zudem ist diese zusätzliche Überwachungsanforderung unverhältnismässig. Die Implementierung würde bei den Anbieterinnen grosse Aufwendungen verursachen, während der zusätzliche Nutzen für die Strafverfolgungsbehörden bzw. für die Aufdeckung von Straftaten als äusserst gering bezeichnet werden muss («nice to have»).</p> <p>Es handelt sich um ein exemplarisches Beispiel für die Verschiebung der Gleichgewichtsinteressen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen, und zwar zulasten der betroffenen Anbieterinnen.</p> <p>Weiter kann diese Verpflichtung, während der Überwachung neu bezogene SIMs mit in die Überwachung einzubeziehen, nur durch Anpassung in den relevanten CRM-Systemen erfolgen. Mit der Implementierung einer Überwachung in den CRM-Systemen erhalten zwangsweise auch eine Vielzahl weiterer Mitarbeiter potenziell Kenntnis von der Überwachung. Damit erhöht sich das Risiko, dass die Überwachungstätigkeit erkannt wird massiv. Dieses Risiko kann nicht auf die Anbieterinnen abgewälzt werden. Die Anbieterinnen können dafür keine Verantwortung tragen.</p>
<p>54 Abs. 2 Bst. i</p>	<p>Formulierungsanpassung: «...falls vorhanden, bei Mobilfunk: Informationen über das vorherige und das aktuelle dienstesterbringende Netz ...»</p>	<p>Es ist nicht in jedem Fall technisch möglich, die geforderten Informationen zu liefern. Deshalb soll die Formulierung mit «falls vorhanden» ergänzt werden.</p>
<p>54 Abs. 3 Bst. a und b</p>	<p>Formulierungsanpassung: «a. den Identifikatoren (z. B. Zell- oder Gebietsidentifikator) oder einer anderen geeigneten Bezeichnung (z. B. Hotspotname) sowie den geografischen Koordinaten der Zellen oder des WLAN-Zugangs und gegebenenfalls der Hauptstrahlrichtungen der Zellen; oder b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in</p>	<p>Gemäss bewährter heutiger Praxis ist die Lieferung einer der drei Varianten gefordert (alternativ). Gemäss den Erläuterungen ist hier keine materielle Verschärfung der Praxis angebracht. Entsprechend erscheint es uns angezeigt durch das Einfügen bzw. Belassen des Begriffs «oder» die Wahlmöglichkeit klar zum Ausdruck zu bringen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder...»	
56a Abs. 1	Formulierungsanpassung: «Der Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED umfasst jeweils die einmalige, sofortige Positionsbestimmung bei 5GS durch das Netzwerk von allen mit dem vom überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten.»	Einerseits soll hier der Ansatz der aktuellen Verordnung gelten und nicht ohne Hinweis und Begründung eine Erweiterung erfolgen. Weiter ist eine Positionsbestimmung (LALS) höchstens, wenn überhaupt, bei 5GS (S für Standalone) gegeben. Vgl. auch den Einleitungskommentar unter «Hauptpunkte sind»
56b Abs. 1	Formulierungsanpassung: «Der Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD umfasst jeweils die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk von allen mit dem vom überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten.»	Vgl. Kommentar oben unter Art. 56a Abs. 1
60 Bst. g 1.	Formulierungsanpassung respektive Streichung: «...bei Netzzugang über Mobilfunk: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (z. B. IMSI, SUPI oder MSISDN oder GPSI) und die folgenden Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, soweit verfügbar, während der Sitzung: 1. die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und	Art. 60 VÜPF definiert die Verpflichtungen für die rückwirkenden Überwachungen des Netzzugangs. Die technische Umsetzung führt zur Speicherung der Informationen von allen Geräten im Netz, der sogenannten Vorratsdatenspeicherung. Diese Anforderung hätte zur Folge, dass das Netz für alle im Netz angemeldeten Geräte laufend die genaue Position berechnen und zur Speicherung in den Vorratsdaten übermitteln müsste. Die dazu benötigte Rechenleistung würde die im Netz verfügbare Leistung bei Weitem übersteigen. Die Umsetzung der Forderung ist technisch somit nicht möglich. Ziffer 2 muss deshalb gestrichen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, oder 2. die vom Netzwerk bestimmten Positionen des Targets (z. B. in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts) sowie die zugehörigen Postadressen, oder... »	
60 Bst. k und l	Streichung: Buchstaben k und l sind ersatzlos zu streichen .	Art. 60 VÜPF definiert die Verpflichtungen für den Netzzugang. Der Netzzugang eines Gerätes erfolgt entweder direkt im Mobilien Netz oder direkt in einem nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP Netz oder direkt in einem vertrauenswürdigen Nicht-3GPP Netz. Die genannten Übergänge zum Mobilfunknetz sind für den Netzzugang nicht von Bedeutung. Die Definition in Buchstaben k und l finden im Ergebnis keine Anwendung und müssten deshalb gestrichen werden.
61 Bst. g Ziff. 1	Formulierungsanpassung: «...die Zell- oder Gebietsidentifikatoren, die geografischen Koordinaten, die Postadresse sowie, gegebenenfalls, die verknüpften Zeitstempel und die Hauptstrahlrichtungen, oder... »	Die Entfernung des 'oder' verändert die materielle Bedeutung gegenüber der heutigen Version. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, dass diesbezüglich materielle Anpassungen vorgesehen sind. Entsprechend gehen wir davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt.
61 Bst. g Ziff. 2	Formulierungsanpassung: «...die vom Netzwerk bestimmten Positionen des Targets (z. B. in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts) sowie die zugehörigen Postadressen, oder... »	Vgl. Kommentar oben unter Art. 61 Bst. g Ziff. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
61 Bst. i Ziff. 4	Formulierungsanpassung: «...bei Netzzugang über Mobilfunk: die Standortangaben gemäss Buchstabe g der vom Target benutzten Zelle, oder... »	Die Formulierung enthält eine zusätzliche Definition bezüglich Standort beim Netzzugang über Mobilfunk. Diese Definition ist in Art. 61 Bst. g bereits vorhanden. Ein Zusatz dazu ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.
62	Klarstellung in Erläuterungen	Es sei in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich nur um E-Maildienste handeln kann, die eine Anbieterin nicht als Service von einem Dritten bezieht.
74a Abs. 1	Formulierungsanpassung: «... innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung...»	Es handelt sich um komplexe Information Requests, die automatisiert beantwortet werden müssen. Die Umsetzung ist dementsprechend anspruchsvoll. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten wäre vor diesem Hintergrund angemessen.
74a Abs. 2	Formulierungsanpassung: «... die Überwachungen gemäss den Artikeln 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten...»	Die Artikel 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b beschreiben komplexe Funktionen, die in den Netzen der Anbieterinnen eingeführt werden müssen. Zudem sind die Aufträge automatisiert auszuführen was e2e Tests aller Anbieterinnen mit dem Dienst ÜPF erfordert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Übergangsfrist von 24 Monaten angemessen.
74a Abs. 3	Formulierungsanpassung: «... Artikel 61 Buchstabe j innerhalb von 24 Monaten umsetzen und die Speicherung der hierfür notwendigen Daten innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der ...»	Die Verpflichtung erfordert komplexe Anpassungen in verschiedenen Netzelementen und IT-Systemen der Anbieterinnen. Die definierte Übergangsfrist ist vor diesem Hintergrund zu kurz bemessen. Eine Verlängerung auf 18/24 Monate scheint aus Sicht asut angemessen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
	Genereller Hinweis	Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden. Wir schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.
Art. 15 Abs. 3 lit. a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen .	Auch kleinere Anbieterinnen sind gemäss dieser Bestimmung verpflichtet, Testschaltungen des Dienst ÜPF ohne Entschädigung zu dulden. Diese Vorgänge verlangen auch von den kleineren Anbieterinnen jedoch einen erheblichen Ressourceneinsatz. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass diese Testschaltungen nicht zu Unterbrechungen der Dienstleistung führen. Die Anbieterinnen sollte daher angemessen für die tatsächlich anfallenden Kosten entschädigt werden.
Anhang Gebühren und Entschädigungen inklusive MwSt	Formulierungsanpassung: Entschädigung Anbieterinnen: CHF 3.- CHF 150.- Eventualiter: IR_53, Art. 48a	Die Entschädigung für die diversen IRs (13-16 und 53) gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF sind nicht angemessen, wie dies vom BÜPF eigentlich vorgesehen ist. Die Kosten der mitwirkungspflichtigen Person bei der Bearbeitung der Gesuche werden mit CHF 3.- bei weitem nicht gedeckt. Auch wenn dies teilweise bereits aktuell Geltung hat, sind diese mit der laufenden Vernehmlassung wieder angemessen festzulegen, und zwar auf CHF 150.-. Sollte nicht weiter auf die bereits festgelegten Entschädigungen der bestehenden IRs eingegangen werden, dann ist insbesondere die Auskunft im Zusammenhang mit IR_53 (ASSOC_PERM) mit CHF 150.- zu entschädigen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
12, Abs. 3	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen .	Die «Lieferung aller vorhandenen Informationen» ist einerseits unklar und ungenau und entspricht keiner angemessenen Rechtsgrundlage. Es kann nicht sein, dass ohne entsprechenden Kontext einfach alle vorhandenen Informationen zu liefern sind.
14 Abs. 2 Bst. c	Formulierungsanpassung: «... Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 43, 44-48 und 48c VÜPF so-wie...»	Gemäss Art. 11 VÜPF müssen Auskünfte nach Art. 44-48 VÜPF nicht ausserhalb der Bürozeiten erteilt werden. Dieser Artikel steht deshalb im Widerspruch zu den relevanten Vorgaben des VÜPF. Dem entsprechend können die Fristen für diese Auskünfte ausserhalb der Bürozeit nicht in der VD-ÜPF definiert werden.
14 Abs. 2 Bst. c. Ziff. 2.	Streichung: Die einverlangten 6 Stunden sollen gestrichen werden und es soll weiterhin die bestehende Vorgabe Geltung haben.	Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Anbieterin bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich; ein weiteres Beispiel, dass das ursprüngliche Interessengleichgewicht von den betroffenen Anbieterinnen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben wird. Dies insbesondere wiederum ohne Entschädigungsfolge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		